

Landkreis Celle



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weesener Bach“ (NSG LÜ 248) in der Gemeinde Südheide im Landkreis Celle vom 26.10.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220 ber. 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Weesener Bach“ erklärt. Es ist in großen Teilen deckungsgleich mit dem ehemaligen NSG „Weesener Bach“ und umfasst Teile des ehemaligen NSG LÜ 212 „Heideflächen mittleres Lüßplateau“.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Südheide in den naturräumlichen Einheiten Örtze-Urstromtal und Lüßplateau. Es befindet sich in der Gemeinde Südheide östlich von Hermannsburg. Das NSG „Weesener Bach“ ist ein naturnaher Heidebach mit seiner schmalen Niederung, den angrenzenden Talhängen und Geestübergängen. Es umfasst auch die Heide nördlich von Lutterloh.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In den Ortschaften Weesen und Lutterloh umfasst das NSG innerhalb der Hausgärten, die an den Weesener Bach grenzen, einen 3 m breiten Gewässerrandstreifen, jeweils gemessen von der gartenseitigen Böschungsoberkante aus.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Südheide sowie beim Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ (DE 3026-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates



vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 359 ha. Das FFH-Gebiet umfasst ca. 258 ha im NSG.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung des Weesener Bachs als naturnaher, sommerkalter Heidebach mit guter bis sehr guter Wasserqualität und ökologischer Durchgängigkeit für migrierende Wasserorganismen,
2. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer mit guter Wasserqualität,
3. den Erhalt und die Entwicklung von Au-, Bruch- und Moorwäldern, Sümpfen, Feucht- und Moorebüschen sowie artenreicher Grünlandflächen,
4. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Übergangs- und Quellhochmoorflächen,
5. den Erhalt und die Entwicklung der Heiden unterschiedlicher Altersstufen, der Wacholderheiden, einschließlich lockerer Altbaumbestände und von Solitärbäumen,
6. den Erhalt und die Entwicklung von Hecken, Baumreihen und naturnahe Gehölzbestände,
7. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Laubwäldern und zwergstrauchreicher Kiefernwälder, einschließlich naturnaher Waldränder und -säume,
8. den Erhalt und die Entwicklung der Grundwasserneubildung und -reinhaltung und der Oberflächengewässer mit guter Wasserqualität und naturnahem Wasserabfluss als Voraussetzung für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
9. den Schutz und die Förderung der wildlebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere von Fischotter und Biber, der Vögel wie Schwarzstorch und Eisvogel, der Amphibien wie Moorfrosch und Feuersalamander, der Reptilien wie Zauneidechse und Kreuzotter, der Libellen und des Makrozoobenthos der Fließgewässer, der Heuschrecken, der Tag- und Nachtfalter sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
10. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
11. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten gem. Abs. 3 dieser Verordnung.



- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des **FFH-Gebietes** im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91D0 Moorwälder**

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigten Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief, möglichst intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus möglichst allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Moosschicht sowie einem hohen Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie liegendem sowie stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Moor-Birke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Gagel (*Myrica gale*), Königsfarn (*Osmunda regalis*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum* ssp. *uliginosum*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*) und Torfmoose (*Sphagnum* spec.) kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) **91E0 Auenwälder mit Erle und Esche**

als naturnahen, feuchte bis nasse Erlen-Eschen-Auwälder möglichst aller Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Quellen, Tümpel, Verlichtungen). Die charakteristischen Arten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Bach-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium rivulare*), Welliges Schiefsternmoos (*Plagiomnium undulatum*), Fischotter (*Lutra lutra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) kommen in stabilen Populationen vor,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen**

als Dünen des Binnenlandes mit einem überwiegend intakten und deutlich ausgeprägten Dünenrelief sowie gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrigen- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien. Die charakteristischen Arten wie Besenheide (*Calluna vulgaris*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Flechten und Moose, Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*) und Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*) kommen in stabilen Populationen vor,



b) **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften**

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, meso- bis eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Arten wie Schwimmendes Sternlebermoos (*Riccia fluitans*), Durchwachsendes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) kommen in stabilen Populationen vor,

c) **3160 Dystrophe Stillgewässer**

als Gewässer mit nährstoffarmem, huminsäurereichem Wasser, naturnahen Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Sumpflutauge (*Potentilla palustris*), Echtes gezähntes Torfmoos (*Sphagnum denticulatum*), Verbogenes Torfmoos (*Sphagnum flexuosum*) und weitere Torfmoosarten sowie Moorfrosch (*Rana arvalis*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens vestalis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) kommen in stabilen Populationen vor,

d) **3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Die charakteristischen Arten wie Haken-Wasserstern (*Callitriche hamulata*), Wechselblütiges Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommen in stabilen Populationen vor,

e) **4030 Trockene Heiden**

als strukturreiche, teils gehölzfreie und teils auch von Wacholder oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden, mit ihren charakteristischen Arten, mit einer Dominanz von Besenheide aus unterschiedlichen Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Arten wie Besenheide (*Calluna vulgaris*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ockerbindiger Samtfalter (*Hipparchia semele*), Dukatenfalter (*Lycaena virgaureae*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*) kommen in stabilen Populationen vor,



- f) **5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen**
als vitale, strukturreiche, teils dichte und teils lockere Wacholderbestände aus unterschiedlichen Altersstadien, mit ihren charakteristischen Arten, mit ausreichendem Anteil an gehölzarmen Teilflächen auf sommertrockenen nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit natürlichem Relief in räumlich funktionaler Vernetzung mit Kontaktbiotopen, vor allem gut ausgeprägten Heiden. Die charakteristischen Arten wie Besenheide (*Calluna vulgaris*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Heide-Wacholder (*Juniperus communis* ssp. *communis*), Besen-Gabelzahnmoos (*Dicranum scoparium*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommen in stabilen Populationen vor,
- g) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland. Die charakteristischen Arten wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) und Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) kommen in stabilen Populationen vor,
- h) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**
als naturnahe und waldfreie Moore mit offenen Schlenken, mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, mit ihren charakteristischen Arten, auf nassen, nährstoffarmen Standorten überwiegend im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Igel-Segge (*Carex echinata*), Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) kommen in stabilen Populationen vor,
- i) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**
als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Bestände, mit ihren charakteristischen Arten, auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel umfassen, mit Dominanz von Stiel- oder Trauben-Eiche in der Baumschicht, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) kommen in stabilen Populationen vor,
3. der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) **Biber (*Castor fiber*)**
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer, Stillgewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik und strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, uferbegleitende Auwälder und –gebüsche, Sümpfe und Bruchwälder) sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen),
- b) **Fischotter (*Lutra lutra*)**
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer, Stillgewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik und strukturreiche Gewässerränder, uferbegleitende Auwälder und –gebüsche, hohe



Gewässergüte, Fischreichtum und Bruchwälder, hohe Gewässergüte, Störungsarmut) sowie durch Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen),

c) **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, besonnter Fließgewässer mit stabiler, feinsandig-kiesiger Gewässersohle und Flachwasserbereichen, mit vegetationsfreien Sandbänken und hoher Gewässergüte als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln und Schadstoffen in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Feinsedimenten innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die Fortpflanzungsgewässer sowie Erhalt und Förderung einer strukturreichen Gewässerumgebung als Jagdlebensraum,

d) **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

als vitale, langfristig überlebensfähigen Population in einem naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Weesener Bach, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufs ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

e) **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

als vitale, langfristig überlebensfähigen Population in einem naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Weesener Bach, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufs ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

f) **Koppe (*Cottus gobio*)**

als vitale, langfristig überlebensfähigen Population in einem naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Weesener Bach, mit unverbauten Ufern und einer reich strukturierten Sohlstruktur und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.



§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Schleppeinen laufen zu lassen, mit Ausnahme von Dienst-, Hüte- und Jagdhunden im Einsatz,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
 5. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr und NATO-Streitkräfte nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
 9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 10. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,
 11. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können,
 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. Stoffe aller Art, wie z. B. Abwässer, Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Hierzu zählen auch das Baden in und das Bootfahren auf den Gewässern. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.



(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - f) zur Beseitigung und zum Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen stattfinden und die wildlebenden Tiere oder die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise stören,
4. das Betreiben von Luftfahrzeugen aller Art in einer Höhe von unter 150 m im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind der Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung, sowie der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, unberührt bleiben die Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bezüglich der Mindestflughöhen bemannter Luftfahrzeuge,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen in der vorhandenen Breite; der Wege mit milieugepasstem Material sowie ohne Teer- und Asphaltaufbrüche; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch einen fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
6. die Instandsetzung von Wegen und Straßen ist dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen,
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere von Park-, Grill- und Spielplätzen, Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen, nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2; die Unterhaltung der in der maßgeblichen Karte dargestellten und gekennzeichneten Abschnitte des Weesener Bachs bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde, die Handräumung bedarf keiner Zustimmung,
9. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; freigestellt ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Vieh tränken,



10. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden,
 11. die Nutzung der bestehenden Privatgärten, jedoch ohne das Errichten von Baulichkeiten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, in der Uferböschung und ohne das Ablagern pflanzlicher Abfälle in der Uferböschung sowie ohne die Beseitigung naturnaher Ufergehölze,
 12. die Nutzung der in der Karte dargestellten Fläche als Obst- und Gemüsegarten mit Ausnahme eines 2 m breiten Gewässerrandstreifens, gemessen von der Böschungskante aus,
 13. die Nutzung der in der Karte dargestellten Kneipp- und Badestelle an der Sägenförthbrücke,
 14. die Nutzung der in der Karte dargestellten Fläche als Abreitplatz; unter Beachtung der Vorgaben zur Grünlandnutzung gemäß Abs. 3. Das Anlegen von Abreitplätzen fällt unter das Veränderungsverbot,
 15. die Nutzung und Bewirtschaftung der in der Karte dargestellten Fläche als Dammwildgehege; unter Beachtung der Vorgaben zur Grünlandnutzung gemäß Abs. 3,
 16. die Anlage eines Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück 2507-35-21/7 mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten **Ackerflächen**
 - a) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang des Weesener Bachs und mds. 1 m breiter Uferrandstreifen entlang Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und ohne Kalkung und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - b) ohne Einbringung gentechnisch veränderter Organismen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 3 bis 5 ist zulässig,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten **Grünlandflächen Typ A** (Intensivgrünland)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang des Weesener Bachs und mds. 1 m breiter Uferrandstreifen entlang Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und ohne Kalkung und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; im Bereich von Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Randstreifen-Regelung nicht einzuhalten,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,



- d) die Instandsetzung von bestehenden Drainagen bedarf der Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreise Celle als Naturschutzbehörde, die Unterhaltung der Drainagen ist zulässig,
 - e) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten **Grünlandflächen Typ B** (Feucht- und Nassgrünland sowie Extensivgrünland)
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Grünlanderneuerung,
 - d) Über- oder Nachsaaten ab einer Fläche von 500 qm nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde, die Beseitigung von Wildschäden und punktuellen Lücken in der Grünlandnarbe < 500 qm sind freigestellt,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
 - f) die Instandsetzung von bestehenden Drainagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde, die Unterhaltung der Drainagen ist zulässig,
 - g) ohne Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonst. Stoffen und Geräten,
 - h) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - i) mit Düngung gemäß Düngemittelbedarfsermittlung, jedoch mit maximaler Stickstoffdüngung von 60 kg/N pro Jahr und Hektar,
 - j) Kalkung nur als Erhaltungskalkung zulässig,
 - k) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang des Weesener Bachs und mds. 1 m breiter Uferrandstreifen entlang Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und ohne Kalkung und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, im Bereich von Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Randstreifen-Regelung nicht einzuhalten,
 - l) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten **Grünlandflächen Typ C (wertbestimmender FFH-Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachlandmähwiese)**
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Grünlanderneuerung,
 - d) ohne Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist zulässig,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
 - f) die Instandsetzung von bestehenden Drainagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde, die Unterhaltung der Drainagen ist zulässig,
 - g) ohne Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonst. Stoffen und Geräten,
 - h) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,



- i) Düngung gemäß Düngemittelbedarfsermittlung, jedoch mit maximaler Stickstoffdüngung von 40 kg/N/ha/a,
 - j) Kalkung nur als Erhaltungskalkung zulässig,
 - k) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang des Weesener Bachs und mds. 1 m breiter Uferrandstreifen entlang Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und ohne Kalkung und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, im Bereich von Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Randstreifen-Regelung nicht einzuhalten,
 - l) erste Mahd erst ab 15.06., zweite Mahd erst 8 Wochen nach der ersten Mahd, im Einzelfall sind mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde abweichende Mahdzeitpunkte zulässig,
 - m) als Weide nur als Umtriebsweide und ohne Zufütterung zulässig,
 - n) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde freigestellt,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen, die Wiederaufnahme ist dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp 91D0, 91E0 oder 9190 darstellen, soweit
- 1. kein Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie kein Umbau von Laubwald in Nadelwald,
 - 2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 - 3. eine Düngung unterbleibt,
 - 4. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,



6. die Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit milieuangepasstem Material sowie ohne Teer- und Asphaltaufbrüche; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch einen fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 7. die Instandsetzung von Wegen ist dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen,
 8. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
 9. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die den **wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp (LRT) 9190, 91D0 oder 91E0** (siehe Anlage 2) darstellen, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; beim LRT 91D0 ohne Bodenschutzkalkung,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,



13. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
14. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
15. beim FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91D0 sofern eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtyp dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde erfolgt.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (6) Freigestellt ist die Beweidung der Heiden und Wacholderheiden einschließlich Magerrasen sowie von mit diesen in Verbund stehenden Flächen durch Schafe (insbesondere Heidschnucken) und Ziegen sowie weiterer mitgeführter Arten wie Esel. Art und Umfang der Beweidung können über einen Beweidungsplan zwischen dem Bewirtschafter und dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- (7) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung im bisherigen Umfang.
- (8) Freigestellt sind die sonstige ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und die Nutzung von Teichen nach folgenden Vorgaben:
 1. die fischereiliche Nutzung des Weesener Bachs
 - a) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 - b) ohne Fischbesatz,
 - c) ohne Fanggeräte und Fangmittel einzusetzen, die zu einer Gefährdung des FischotTERS, des Bibers oder tauchender Vogelarten führen können,
 - d) ohne Nachtangeln (zulässig von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang nach Kalender),
 - e) ohne das Einbringen von Stoffen wie Futter,
 2. die ordnungsgemäße Nutzung von Teichen und Stillgewässern
 - a) im Rahmen derzeit bestehender wasserbehördlicher Erlaubnisse einschließlich der Erhaltungsarbeiten an Teichen, der Unterhaltung von Zu- und Ablaufvorrichtungen und der Pflege von Teichdämmen,



- b) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne Fanggeräte und Fangmittel einzusetzen, die zu einer Gefährdung des Fischotters, des Bibers oder tauchender Vogelarten führen können,
 - e) ohne das Einleiten von Sand und Schlamm in den Weesener Bach,
 - f) ohne die Erteilung von Angelerlaubnissen an Dritte.
3. Das Baden und Bootfahren auf dem Lutterloher Teich 1 sowie das Angeln am Nord- und Süddamm durch den Eigentümer und seine Feriengäste. Eine Nutzungsintensivierung ist nicht zulässig.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegebüschen, sofern hier ein FFH-Lebensraumtyp oder ein geschütztes Biotop betroffen ist,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, dies umfasst nicht Befestigungen mit Erdankern, Holzpfählen oder Ähnlichem, die in landschaftsangepasster Art und in der Deckung von Bäumen erstellt werden, sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und nicht in der Deckung von Bäumen erstellt werden sollen,bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; freigestellt ist das zeitweise Aufstellen von Ansitzböcken.
 - 2. Bei Fangjagd
 - a) ohne diese mit Totschlagfallen auszuüben,
 - b) Lebendfallen so einzusetzen und auszustatten, dass sie nicht zu einer Gefährdung von Fischotter und Biber führen können; zum anschließenden Abfangen von Wild aus Lebendfallen sind Totschlagfallen zulässig.
- (10) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 9 genannten Fällen vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (11) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.



- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Heidemahd, Schopfern, Plaggen, Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und/oder Moorflächen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:



1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 9 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 10 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 9 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 10 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über das NSG LÜ 248 „Weesener Bach“ (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 11 vom 01.06.1999, S. 92-95) sowie die Verordnung über das NSG LÜ 212 „Heideflächen mittleres Lüßplateau“ (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 14 vom 15.07.1995, S. 127, 130, 131) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 17.11.2020
Landkreis Celle – Der Landrat
Az. 66/N-332-303/11-081

gez. Wiswe

L.S.